



1. März 2021

BMF-Auskunft: steuerliche Behandlung von Ausfallbonus / Schutzschirm für Veranstalterbranche / Pauschalgrößen beim Fixkostenzuschuss

Das BMF hat dem Fachsenat nachfolgende Auskunft über die steuerliche Behandlung des Ausfallbonus, des Schutzschirms für Veranstalterbranche und zu Pauschalgrößen beim Fixkostenzuschuss gegeben. Geplant ist, diese Auskunft in den EStR-Wartungserlass 2021 (derzeit in Begutachtung bis 15.3.) einzuarbeiten. Die BMF-(Vorab)Auskunft basiert auf dem derzeitigen Wissenstand der Förderungen, die Finalfassung des EStR-Wartungserlasses 2021 ist abzuwarten.

BMF-Auskunft zu Fragen der steuerlichen Behandlung von:

1. Beim **Ausfallbonus** ist zu differenzieren:

- Der Vorschuss FKZ 800.000 fällt unter die Steuerbefreiung gem. § 124b Z 348 lit. c EStG 1988, da es sich sowohl beim FKZ 800.000 als auch beim Ausfallbonus um einen Zuschuss auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz handelt. Dem Grunde nach unterliegt der Vorschuss – wie eben der FKZ selbst - dem § 20 Abs. 2 EStG 1988.
- Auf den Bonus ist auch § 124b Z 348 lit c EStG 1988 anzuwenden. Da es sich hierbei jedoch um Zahlungen zum Ersatz entgehender Umsätze handelt, greift die Ausnahmeregelung von der Befreiung laut 2. Teilsatz der lit c.

2. Beim **Schutzschild für die Veranstalterbranche** ist davon auszugehen, dass die Finanzierung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds kommt. Somit wäre § 124b Z 348 lit. a EStG 1988 anwendbar und es kommt zu einer Kürzung der Betriebsausgabe nach § 20 Abs. 2 EStG 1988.

3. Bezüglich **pauschaler Größen beim Fixkostenzuschuss** ist zu differenzieren:

- Beim Fixkostenzuschuss 800.000 sind auch nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 angefallene **frustrierte Aufwendungen** (Pkt. 4.1.1 lit. o RL FKZ 800.000) Teil der Bemessungsgrundlage. Der Nachweis solcher Aufwendungen kann pauschal unter Heranziehung von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen. In diesem Fall kann der auf diese pauschale Bemessungsgrundlage entfallende Teil des Fixkostenzuschusses nicht mit konkret definierbaren Aufwendungen in unmittelbaren Bezug gesetzt werden. Insoweit greift das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 EStG 1988 nicht.

- Anders stellt sich die Situation dar, wenn der **Fixkostenzuschuss zur Gänze pauschal ermittelt** wird (Pkt. 4.3.4 RL FKZ 800.000). In diesem Fall kann der Fixkostenzuschuss dem Grunde nach allen tatsächlichen Fixkosten zugeordnet werden, sodass die einzelnen Aufwendungen im Verhältnis zueinander zu kürzen sind.

Überdies plant das BMF auch eine Aussage zu ergänzen, wonach keine Bedenken bestehen, die Kürzung nach § 20 Abs. 2 EStG 1988 im Rahmen der Steuererklärung nicht durch Kürzung der Betriebsausgaben, sondern durch Berücksichtigung eines sonstigen betrieblichen Ertrages darzustellen.